

Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung Informatik (QV) Kanton Bern

**Erläuterungen der nichtkantonalen
Prüfungskommission (PK)**

(Version 1.1)

Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ

Übersicht der Bestimmungen zur Grundbildung Informatik und Erläuterungen der nicht kantonalen Prüfungskommission Grundbildung Informatik (PK) über die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung für den Beruf Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ.

Inhaltsverzeichnis:	
I. Allgemeines	Art. 1 - 4
II. Berufliche Grundbildung Informatik	Art. 5 - 13
III. Qualifikationsverfahren und Ausweise	Art. 14 - 31
IV. Rechtspflege	Art. 32 - 37
V. Schlussbestimmungen	Art. 38
Link-Sammlung	
Häufig verwendete Abkürzungen	

<p>I. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1. Gestützt auf Art. 4 des Reglements über die Organisation des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ sorgt die nicht kantonale Prüfungskommission (PK) für die ordnungsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens, entsprechend der Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker.EFZ (BiVo). Zum Vollzug dieser Aufgabe erlässt die PK die folgenden Erläuterungen.</p>	<p>Zuständigkeit</p>
<p>Art. 2. Grundlagen dieser Erläuterungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG)¹ • die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)² • die Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 13. Dezember 2004 (BiVo Informatik)³, • der Bildungsplan zur BiVo Informatik der Genossenschaft I-CH-Informatik Berufsbildung Schweiz (I-CH) vom 13. Dezember 2004 • das kantonale Gesetz vom 16. Juni 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)⁴ • die Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV)⁵ • die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)⁶ • das Reglement über die Organisation des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung Informatik. 	<p>Grundlagen</p>
<p>Art. 3. Die PK überprüft die vorliegenden Erläuterungen periodisch und passt diese – soweit in ihrer Kompetenz liegend - bei Bedarf an oder setzt einzelne Bestimmungen ausser Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, falls es sich nicht um reine Erläuterungen handelt</p>	<p>Änderungskompetenz PK</p>

¹ SR 412.10

² SR.412.101

³ SR 412.101.220.10

⁴ BSG 435.11

⁵ BSG 435.111

⁶ BSG 435.111.1

<p>Art. 4. Diese Erläuterungen bezwecken, die massgebenden Regelungen für die berufliche Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ im Kanton Bern festzuhalten, den Vollzug für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ zu erläutern und die für die nicht kantonale Prüfungskommission Informatik (PK) geltenden Grundsätze im Sinne eines Geschäftsreglements festzuhalten.</p>	<p>Zweck</p>
--	--------------

<p>II. Berufliche Grundbildung Informatiker/in EFZ</p>	
<p>Art. 5. Die berufliche Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ richtet sich inhaltlich nach der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) und dem dazu erlassenen Bildungsplan (BiPla) von I-CH Informatik Berufsbildung Schweiz.</p>	<p>Inhalte</p>
<p>Art. 6. Schwerpunkte: Im Kanton Bern sind in der beruflichen Grundbildung Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ folgende Schwerpunkte vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Support • Systemtechnik • Applikationsentwicklung <p>Die berufliche Grundbildung kann zusätzlich mit generalistische Ausrichtung (z. B. für WayUp-Lernende) angeboten werden.</p>	<p>Schwerpunkte (Art. 1 und 3 Abs. 4 BiVo)</p>
<p>Art. 7. Modulbausätze: Das MBA legt auf Antrag der für die berufliche Grundbildung Informatik zuständigen Organisation der Arbeitswelt (Verein OdA ICT Bern) die Modulbausätze für die berufliche Grundbildung fest. Die geltenden Modulbausätze sind in der Link-Sammlung am Schluss des Dokuments ersichtlich. Dabei sind die schulischen Module jeweils pro Schwerpunkt und der generalistischen Ausbildung oder den Modulen in den überbetrieblichen Kursen zugeordnet.</p>	<p>Module (Art. 3 Abs. 4 und Art. 9 BiVo)</p>

<p>Art. 8. Schwerpunktwechsel: Über einen allfälligen Schwerpunktwechsel entscheidet der Lehrbetrieb gemeinsam mit der lernenden Person. Vor dem Schwerpunktwechsel klärt die Berufsfachschule in Absprache mit dem Chefexperten ab, ob die Bedingungen für das Qualifikationsverfahren erfüllt sind, welche Module angerechnet und welche Module nachgeholt werden müssen. Der Zeitpunkt des Schwerpunktwechsels ist mit der Berufsfachschule abzustimmen (in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres). Einen Schwerpunktwechsel meldet der Lehrbetrieb umgehend dem MBA.</p>	<p>Schwerpunktwechsel (Ziffer 2.4 BiPla Teil B)</p>
<p>Art. 9 Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit: Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben, den überbetrieblichen Kursen und die Lehrkräfte für die schulische Grundbildung verfügen in der Regel über die Qualifikationen gemäss Art. 44-47 BBV oder sind dabei, diese zu erwerben.</p>	<p>Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit (Art. 44 ff BBV)</p>
<p>Art. 10. Lektionen: Berufliche Grundbildung ohne Berufsmaturität: Für die berufliche Grundbildung ohne Berufsmaturität gilt die in der Lektionentafel unter Art. 8 Abs. 2 BiVo festgelegte Anzahl Lektionen. Berufliche Grundbildung mit technischer Berufsmaturität: Für die berufliche Grundbildung mit technischer Berufsmaturität gilt die in der Lektionentafel festgelegte Anzahl Lektionen gemäss der Verordnung vom 24.06.2009 über die eidgenössische Berufsmaturität⁷.</p>	<p>Schulische Bildung a) Stundenzahlen für obligatorischen Unterricht und b) für die Freikurse</p>
<p>Art. 11. überbetriebliche Bildung: Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK) erfolgt durch Bildungsinstitutionen, deren üK-Angebot gemäss dem Bildungsplan Teil D von der üK-Kommission zugelassen sind (vgl. üK Reglement und Geschäftsreglement der üK-Kommission). Die den überbetrieblichen Kursen zugewiesenen obligatorischen Module sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Für Rekursmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kompetenznachweisen der überbetrieblichen Kurse gelten die gleichen Regelungen wie für das übrige Qualifikationsverfahren.</p>	<p>Überbetriebliche Kurse (Art. 9 BiVo, Bildungsplan Teil D)</p>

⁷ SR 412.103.1

<p>Art. 12. Unterrichtssprache: Unterrichtssprache an der Berufsfachschule ist die Standardsprache des Schulorts. Entscheidend ist die BerDV und das jeweils massgebende Schulreglement.</p>	<p>Unterrichtssprache (Art. 10 BiVo, Art. 11 BerDV)</p>
<p>Art. 13. Schulisch organisierte Grundbildung (Privatschulen): Für die schulisch organisierte Grundbildung in Privatschulen gelten die Lektionentafeln und Modulbausätze sinngemäss. Die Praktikumsplätze müssen den ausgebildeten Schwerpunkten der Lernenden entsprechen. Die Anzahl Praxisplätze stimmt in der Regel drei Monate vor dem Praxiseinsatz mit der Anzahl Schüler/-innen überein.</p> <p>Die Privatschulen geben dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt den jeweiligen Schwerpunkt mit der Anmeldung der Lernenden zum Qualifikationsverfahren bekannt.</p> <p>Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber der Aufsichtsbehörde liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.</p>	<p>Schulisch organisierte Grundbildung a) Lektionentafeln, Modulbausätze b) Praktikum (Art. 15 und 16 BBV; Ziffer 6 Bildungsplan Teil B) (Art. 23 BerG und Art. 73 BerV)</p>

III. Qualifikationsverfahren und Ausweise	
<p>Art. 14. Organisation des Qualifikationsverfahrens:</p> <p>Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts MBA hat die Oberaufsicht über das Qualifikationsverfahren. Das MBA ernannt eine Kantonsvertretung mit beratender Stimme in die nicht kantonale Prüfungskommission.</p> <p>Das MBA</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnet die Prüfungsergebnisse mit Notenausweis und Rechtsmittelbelehrung • entscheidet über allfällige Massnahmen wie Prüfungserleichterungen oder Prüfungsaufteilungen. Dazu werden die PK, die/der Chefexpert/in, die Berufsfachschule, die Berufsbildner/innen oder weitere Fachpersonen bei Bedarf miteinbezogen. • entscheidet über Prüfungszulassungen <p>Nicht kantonale Prüfungskommission (PK): Der Verein OdA ICT Bern hat gestützt auf das Reglement über die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Grundbildung Informatik eine Prüfungskommission eingesetzt.</p> <p>Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule: Semesterzeugnisse, Kompetenznachweise und Teilabschlussnoten werden durch die entsprechende Schule kommuniziert.</p> <p>ük-Anbieter: ük-Noten werden durch die ük-Anbieter kommuniziert.</p> <p>Das MBA, der Verein OdA ICT Bern, Berufsfachschule, ÜK-Anbieter und die PK organisieren ihre Zusammenarbeit so, dass ein reibungsloser Ablauf des Qualifikationsverfahrens gewährleistet ist.</p>	<p>Art. 77 + 79 BerV; Reglement über die Organisation des Qualifikationsverfahrens</p> <p>Einsetzung der nicht kantonalen Prüfungskommission (Art. 79 Abs. 1+2 BerV)</p> <p>Noten Berufsfachschule</p> <p>Noten ÜK-Anbieter</p> <p>Zusammenarbeit</p>

<p>Art. 15 Aufgaben der nicht kantonalen Prüfungskommission (PK): Die PK sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatik (BiVo Art. 17 ff)</p> <p>Die PK hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PK sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens gemäss der BiVo. - entscheidet über den Zutritt von Dritten zum Qualifikationsverfahren - Die PK überwacht die Durchführung des Qualifikationsverfahrens. - Die PK genehmigt die Organisation des Qualifikationsverfahrens. - überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität des Qualifikationsverfahrens - ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten - wählt auf Vorschlag der Chefexpertin/des Chefexperten die Expertinnen und Experten - zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind. - Die PK entscheidet über Sanktionen nach Art. 83 BerV. - Verfasst bei Beschwerden auf Verlangen einen Bericht zuhanden des Prüfungsleiters <p>Die Durchführung der IPA, die Validierung der Kompetenznachweise und die Visitation der Durchführung von Kompetenznachweisen obliegen der Prüfungskommission. Für die Validierung und die Visitation gelten die entsprechenden Erläuterungen.</p>	<p>Art. 17ff BiVo; Art. 78 BerV; Reglement über die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens Grundbildung Informatik</p> <p>Validierung und Durchführung Kompetenznachweise (Art. 18 BiVo; Ziffer 4 Bildungsplan Teil C)</p>
---	--

<p>Art. 16 Zusammensetzung, Sitzungen und Entscheide der PK: Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3-5 Vertreter der Sozialpartner • die Chefexpertin/der Chefexperte (mit beratender Stimme) • ein/e Vertreter/in der Berufsfachschulen (mit beratender Stimme) • ein/e Vertreter/in des MBA (mit beratender Stimme) <p>Zusätzlich nimmt ein/e Vertreter/in des PK-Sekretariats (ohne Stimmrecht) als Protokollführer an den Sitzungen der PK teil.</p> <p>Die Mitglieder der PK dürfen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens nicht als Prüfungsexpertinnen und –experten tätig sein.</p> <p>Die Sitzungen der PK werden von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen und finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Jedes Mitglied kann in begründeten Fällen bei der Präsidentin/dem Präsidenten die Durchführung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch auf dem Zirkulationsweg gefasst sein, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung im Protokoll festzuhalten.</p> <p>Die Kommission wird gegen Aussen in der Regel von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten. Die Präsidentin/der Präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind befugt, Dokumente zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 78 Abs. 1 BerV; Art. 3 Reglement über die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens Grundbildung Informatik</p>
<p>Art. 17 Wahl und Amtsdauer:</p> <p>Die Mitglieder der PK werden vom Verein Oda ICT Bern für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Verein Oda ICT Bern gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Wahl und Amtsdauer; Reglement über die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens</p>

<p>Art. 18 Prüfungsorganisation:</p> <p>Die Prüfungsorganisation besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der PK (Aufsicht) - Chefexperte/in (Leitung) - Stv. Chefexperte/in (Stv. Leitung) - dem Kernteam des Chefexperten (inkl. seiner Stellvertretung) - Prüfungsexpertinnen und -experten - Leiter/in Modulprüfung Validierung - Leiter/in Modulprüfung Visitierung - Administration QV - Administration Modulprüfung 	<p>Organisation der Prüfungen (Art. 79 BerV)</p>
<p>Art. 19 Chefexpertin/Chefexperte:</p> <p>Die Chefexpertin/der Chefexperte wird von der Prüfungskommission gewählt. Sie/Er ist verantwortlich für die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, den Einsatz und die Überwachung der Prüfungsexpertinnen und -experten.</p> <p>Sie/Er stellt Anträge an die PK.</p> <p>Sie/Er regelt und koordiniert die Prüfungsinhalte und das Qualifikationsverfahren.</p> <p>Sie/Er berät PK, Lehrbetriebe und Berufsfachschule bei Lehrvertragsänderung (Schwerpunktwechsel, Wiederholung etc.)</p>	<p>Chefexperte; Art. 80 BerV</p>
<p>Art. 20 Prüfungsexpertinnen und –experten:</p> <p>Prüfungsexpertinnen und –experten verfügen über eine ihrer Aufgabe entsprechende Qualifikation und Ausbildung.</p> <p>Lehrkräfte können im Rahmen ihres Lehrauftrages bei den Prüfungen auch als Prüfungsexpertinnen und –experten eingesetzt werden.</p>	<p>Art. 81 BerV</p>
<p>Art. 21. Finanzierung:</p> <p>Das MBA vergütet die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren anrechenbaren Kosten gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Verein OdA ICT Bern. Der Verein OdA ICT Bern übernimmt die nicht durch das MBA gedeckten Kosten.</p>	<p>Finanzierung</p>

<p>Art. 22. Zulassung zum Qualifikationsverfahren: Am Qualifikationsverfahren teilnehmen können Lernende aus Bildungsinstitutionen, die gemäss Art. 17 BiVo über eine Zulassung vom Kanton verfügen.</p> <p>Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker EFZ und im Bildungsplan festgelegten Ziele erreicht haben.</p> <p>Lernende, welche eine IPA ablegen wollen, die nicht ihrem ausgebildeten Schwerpunkt entspricht oder die Teilnote „Grundlagenbezogene Bildung“ ungenügend ist, haben dem Chefexperten ein begründetes Gesuch zu unterbreiten. Der Prüfungsleiter MBA entscheidet auf Empfehlung der Chefexpertin, des Chefexperten.</p> <p>Schwerpunkt Support → IPA Support Schwerpunkt Systemtechnik → IPA Systemtechnik Schwerpunkt Applikationsentwicklung → IPA Applikationsentwicklung Generalistische Ausrichtung → IPA Systemtechnik* oder → IPA Applikationsentwicklung*</p> <p>*Praxisplatz ist ausschlaggebend</p>	<p>Zulassung zum Qualifikationsverfahren (Art. 17 Abs. 1 BiVo); Bildungsplan Teil C Ziffer 1</p>
<p>Art. 23. Gegenstand des Qualifikationsverfahrens: Das Qualifikationsverfahren umfasst die Qualifikationsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinbildung (AB) • grundlagenbezogene Bildung (GBB) • schwerpunktbezogene Bildung (SBB) • Abschlussarbeit (AA) 	<p>Art. 18 BiVo</p>
<p>Art. 24. Bestehen: Das Qualifikationsverfahren ist insgesamt bestanden, wenn jeder der vier Qualifikationsbereiche mit einer mindestens genügenden Fachnote bewertet wird. Für die Berechnung der Gesamtnote wird die Abschlussarbeit doppelt gewichtet.</p>	<p>Art. 19 BiVo</p>

<p>Art. 25. Dispensation von Lernenden für einzelne Prüfungen:</p> <p>Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Dispensation von Qualifikationsbereichen.</p> <p>Die Berufsfachschule kann Kandidatinnen oder Kandidaten auf Gesuch hin von Prüfungen in einzelnen Modulen befreien, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung in diesen Fächern nachweisen können (z.B. für Englisch).</p> <p>Begründete Prüfungserleichterungen beim laufenden Qualifikationsverfahren können beim MBA (Prüfungsleitung) beantragt werden.</p>	<p>Art. 82 BerV</p>
<p>Art. 26. Fernbleiben von der Prüfung, Mängel und Unregelmässigkeiten bei der Durchführung des Qualifikationsverfahren:</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Modulprüfungen oder die betreffenden Positionen die Note 1.0 erteilt.</p> <p>Unregelmässigkeiten bei Durchführung der Prüfungen, wie Stören des Prüfungsablaufes und verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln sind der Chefexpertin/dem Chefexperten zu melden. Prüfungsunterlagen, unerlaubte Hilfsmittel und weitere als Beweis dienende Unterlagen können sofort eingezogen und sichergestellt werden.</p> <p>In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin/der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen. Verwarnungen müssen der Chefexpertin/dem Chefexperten gemeldet werden.</p> <p>Die Chefexpertin/der Chefexperte kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notenabzug bei der betreffenden Modulprüfung oder Position • Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung; • Entzug des Eidg. Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das MBA bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten. <p>Werden bei der Überwachung des Qualifikationsverfahrens Unregelmässigkeiten festgestellt, so entscheidet die PK mit Mehrheitsbeschluss über die oben genannten Massnahmen und meldet dies dem MBA.</p>	<p>Art. 83 BerV</p>

<p>Art. 27. Einsicht</p> <p>Lehrpersonen haben vor den Prüfungen Einsicht in Modulprüfungsfragen und den entsprechenden Lösungen, wenn sie im betreffenden Fach unterrichten. Weder Fragen noch Lösungen dürfen an die Lernenden weitergegeben werden.</p> <p>Lehrpersonen habe Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in deren Bewertung, wenn sie die Lernenden im betreffenden Fach unterrichtet haben.</p> <p>Prüfungskandidaten/innen ist während der Rechtsmittelfrist eingeschränkt Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu gewähren. Bei ungenügenden Noten genügt eine Anfrage, bei genügenden Noten muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Einsicht ist unentgeltlich.</p>	<p>Art. 84 BerV</p>
<p>Art. 28. Eröffnung der Prüfungsergebnisse: Die Prüfungsergebnisse werden durch das MBA eröffnet (verfügt).</p> <p>Im Notenausweis werden die Fachnoten der Qualifikationsbereiche, der Schwerpunkt sowie die Gesamtnote festgehalten.</p>	<p>Prüfungsergebnis (Art 66 BBG)</p> <p>Art. 22 BiVo</p>
<p>Art. 29. Bildungsportfolio: Das Bildungsportfolio wird durch den Verein OdA ICT Bern, der Notenausweis und das Fähigkeitszeugnis durch das MBA abgegeben.</p> <p>Im Bildungsportfolio werden alle obligatorischen und fakultativen Module mit nachgewiesener Kompetenz aufgeführt.</p>	<p>Bildungsportfolio (Bildungsplan Teil C, Ziffer 6)</p> <p>Art. 22 BiVo</p>
<p>Art. 30. Eidg. Fähigkeitszeugnis und Titel Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).</p> <p>Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel „Informatikerin EFZ/Informatiker EFZ“ zu führen.</p>	<p>Art. 22 BiVo</p>

<p>Art. 31. Wiederholungen: Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Art. 33 BBV und Art. 20 BiVo.</p> <p>Die Wiederholung von ungenügenden Kompetenznachweisen muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des gesamten Qualifikationsverfahrens erfolgen. Werden ungenügende Kompetenznachweise nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens wiederholt, so sind diese nach den für den jeweiligen Ausbildungsgang und Abschlussjahrgang geltenden Modulbausätzen zu absolvieren.</p> <p>Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden.</p> <p>Termine für die Wiederholung von Kompetenznachweisen werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.</p> <p>Wurde bei der Wiederholung des Kompetenznachweises der Unterricht eines Bildungsanbieters besucht, so zählt die neue Vorschlagsnote gleich wie die Modulprüfungsnote.</p> <p>Wurde bei der Wiederholung des Kompetenznachweises kein Unterricht eines Bildungsanbieters besucht, so zählen die Modulprüfungsnote sowie die bisherigen Vorschlagsnoten.</p> <p>Die Wiederholung einer ungenügenden Abschlussarbeit kann frühestens im Folgejahr erfolgen.</p> <p>Bei ungenügender grundlagenbezogenen Bildung (Qualifikationsbereich) müssen alle ungenügenden Kompetenznachweise (Berufsfachschule und üK) des 1. und 2. Lehrjahres wiederholt werden.</p> <p>Bei ungenügender Schwerpunktbezogenen Bildung (Qualifikationsbereich) müssen alle ungenügenden Kompetenznachweise des 3. und 4. Lehrjahres wiederholt werden.</p>	<p>Art. 33 BBV, Art 20 BiVo</p>
--	---------------------------------

<p>Art. 32. Wiederholung ungenügender Modulnoten:</p> <p>Eine einmalige Wiederholung von ungenügenden Modulnoten ist bereits während der Lehre möglich, wenn der Durchschnitt aller Modulnoten eines Qualifikationsbereiches gefährdet oder ungenügend ist und die organisatorischen Rahmenbedingungen dies zulassen. Im Falle einer Wiederholung zählt immer die neu entstandene Modulnote. Ein Antrag zur Wiederholung von ungenügenden Modulnoten ist von der lernenden Person und dem Lehrbetrieb an die Berufsfachschulen oder die ÜK-Organisation zu stellen. Für das Wiederholen von üK-Kompetenznachweisen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, welcher durch den Lehrbetrieb übernommen werden muss.</p>	<p>Einmalige Wiederholung von ungenügenden Modulnoten</p>
---	---

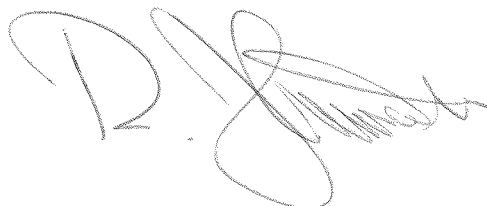
<p>IV. Rechtspflege</p>	
<p>Art. 33. Das Prüfungsergebnis kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis werden nur auf Rechtsverletzungen hin geprüft. Wird eine Beschwerde abgewiesen, werden die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer auferlegt.</p>	<p>Beschwerdemöglichkeit</p>
<p>Art. 34. Werden anlässlich des Qualifikationsverfahrens Mängel festgestellt, so kann aufsichtsrechtliche Anzeige beim MBA, Abteilung berufliche Bildung, eingelegt werden. Das MBA klärt den Sachverhalt ab und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.</p>	<p>Mängel bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens</p>
<p>Art. 35. Werden bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens wiederholt gravierende Mängel festgestellt, so kann das MBA der PK die Prüfungsbefugnis entziehen.</p>	
<p>Art. 36. Entzug Bildungsbewilligung: Unregelmässigkeiten, Verstösse gegen Vorschriften, ungenügende Qualität etc. werden durch die Chefexpertin/den Chefexperten der PK und von dieser der Abt. Betrieblich Bildung des MBA gemeldet. Das MBA kann Bildungsbewilligungen widerrufen.</p>	<p>Entzug Bildungsbewilligung Art 23 (BerG), Art. 73 (BerV), Art. 75 (BerV)</p>
<p>Art. 37. Aktenaufbewahrung Die Prüfungsarbeiten werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt, mindestens jedoch während eines Jahres. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, muss ein aussagekräftiges Protokoll erstellt werden, das gleich lange aufbewahrt werden muss.</p>	<p>Art. 85 (BerV) regelt die Aktenaufbewahrung</p>
<p>V. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 38. Genehmigung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Verein OdA ICT Bern in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Lernenden, die nach dem 1. Januar 2005 mit der Grundbildung Informatikerin/Informatiker begonnen haben.</p>	<p>Inkrafttreten</p>

Dokument genehmigt am Bern, 23. Juni 2010 durch den Vorstand des Vereins OdA ICT Bern.

Version 1.1. mit Änderung von Art. 31 Abs. 6 genehmigt durch die Prüfungskommission sowie am 7. März 2011 durch den Vorstand des Vereins OdA ICT Bern.

Hanspeter Linder
Co-Präsident Verein OdA ICT Bern

Rolf Zbinden
Leiter Ressort Qualifikationsverfahren



Jürg Eberhart
Präsident Prüfungskommission



Links:

Modulbaukasten: www.i-ch.ch --> Kompetenzen R3
Modulbausatz GIBB: www2.gibb.ch/iet/module/bausatz/
Lektionentafel für Informatiker EFZ <http://www2.gibb.ch/>
Organisation der Arbeitswelt (OdA) Bern: : www.oda-ict-bern.ch
ÜK-Bausatz: www.oda-ict-bern.ch
Notengebung: www.oda-ict-bern.ch
Organigramm und Mitglieder PK: www.oda-ict-bern.ch
Prüfungswesen Informatik: www.ipa.oda-ict-bern.ch

Häufig verwendete Abkürzungen:

BBG: Berufsbildungsgesetz
BBT: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV: Verordnung über die Berufsbildung
BerG: Berufsbildungsgesetz
BerV: Berufsbildungsverordnung
BerDV: Direktionsverordnung zur Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung
BiVo: Verordnung über die berufliche Grundbildung
BiPla: Bildungsplan
EFZ: Eidg. Fähigkeitszeugnis
IPA: Individuelle produktive Arbeit, gilt als Abschlussarbeit im Qualifikationsverfahren
MBA: Mittelschul- und Berufsbildungsamt
OdA: Organisation der Arbeitswelt
PK: Prüfungskommission (nicht kantonale Prüfungskommission, vormals VPK)
QV: Qualifikationsverfahren
üK: Überbetriebliche Kurse